

des Betriebes des Angeklagten als gesellschaftlicher Ankläger mitgewirkt hatte, faßte die Betriebsgewerkschaftsleitung einen Beschluß zu Verbesserung der Erziehungsarbeit im Betrieb und gab konkrete Empfehlungen an die Werkleitung, den Erziehungsprozeß mit den verschiedenen Abteilungen des Betriebes und den einzelnen Meistern zu koordinieren. Sie bat die Werkleitung, in der nächsten Werkleitersitzung dieses Problem zu beraten und die nötigen Schlußfolgerungen aus dem Verfahren für die weitere Arbeit zu ziehen.

b) Auswertung durch gesellschaftlichen Ankläger und Vertreter des Kollektivs in der Gemeindevertretung

In einem Verfahren vor dem Kreisgericht K. wegen Mißhandlung Abhängiger wurde vom Vertreter des Kollektivs und vom gesellschaftlichen Ankläger in der Gemeindevertretung eine Auswertung durchgeführt. Es wurden Gespräche mit anderen Bürgern geführt und mit dem Verfahren insgesamt eine positive Wirkung auf andere arbeitsscheue und dem Alkohol ergebene Bürger ausgeübt. Die Auswertung wurde dadurch begünstigt, daß sowohl der Vertreter des Kollektivs als auch der gesellschaftliche Ankläger der Gemeindevertretung angehören bzw. in der Kommission für Ordnung und Sicherheit aktiv mitarbeiten. Dieses Beispiel zeigt, daß die Wirkung der Tätigkeit von gesellschaftlichen Anklägern oder Verteidigern oder auch der Vertreter der Kollektive weitgehend davon abhängt, welches Ansehen diese Personen selbst genießen.

c) Auswertung durch den gesellschaftlichen Ankläger in Zusammenarbeit mit der Kammer der Technik und der WB zur Förderung der weiteren Entwicklung des Neuererwesens

Der gesellschaftliche Ankläger in einem Verfahren des Kreisgerichts A. gegen den Leiter des Büros für Neuererwesen eines volkseigenen Betriebes, der bereits in der Hauptverhandlung aktiv aufgetreten war, führte vor den Neuerern des gesamten Kreises zusammen mit der Kammer der Technik eine Auswertung des Verfahrens durch und sorgte mit dafür, daß in dem Bereich der WB entsprechende Schlußfolgerungen für die Förderung der Neuerer und die Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit gezogen wurden.

Ein wesentlicher Faktor zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens ist die Zusammenarbeit der Gerichte mit den Kollektivvertretern sowie gesellschaftlichen Anklägern und